

Entwurf einer Neufassung der ZAW-Verbandssatzung

Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

	<p><i>Redaktioneller Hinweis: Eine Neufassung der Satzung wird deshalb vorgeschlagen, weil mit der Änderung der Stimmverhältnisse und dem Übergang des Bereichs Umweltmanagement vom Landkreis (Eigenbetrieb Da-Di-Werk) auf den Verband wesentliche Änderungen erfolgen. Der Verband erhält eigenes Personal.</i></p>
<p>Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg</p> <p>– VERBANDSSATZUNG –</p> <p>Stand: 01.11.2015 (19. Änderung)</p>	<p>Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg</p> <p>– VERBANDSSATZUNG –</p> <p>Stand 08.09.2020 (Neufassung)</p>
<p>P r ä a m b e l</p> <p>Gemäß § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 240), vereinbaren die Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie der Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Bildung des „Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ mit der Zielsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Vereinheitlichung der Einsammlung und des Transportes von Abfällen und Wertstoffen im Bereich des Landkreises Darmstadt-Dieburg - sowie der Übernahme der gesetzlichen Einsammlungspflicht der Kommunen durch den Verband <p>folgende</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg in ihrer Sitzung am ... (<i>Datum einfügen</i>) folgende Neufassung der Verbandssatzung für den ZAW für den Landkreis beschlossen:</p> <p>P r ä a m b e l</p> <p>Mit der Bildung des „Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“</p> <ul style="list-style-type: none"> – nachfolgend ZAW genannt – <p>verbinden die Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie der Landkreis Darmstadt-Dieburg</p> <ul style="list-style-type: none"> – nachfolgend Landkreis genannt – <p>die Zielsetzung:</p>

<p>VERBANDSSATZUNG,</p> <p>die durch Beschlüsse der Verbandsversammlung am 27.11.1992 (Erste Änderung), am 17.12.1992 (Zweite Änderung), am 17.02.1993 (Dritte Änderung), am 14.07.1993 (Vierte Änderung), am 07.09.1994 (Fünfte Änderung), am 06.09.1995 (Sechste Änderung), am 20.12.1995 (Siebte und Achte Änderung), am 26.11.1996 (Neunte Änderung) am 28.10.1997 (Zehnte Änderung), am 08.06.2000 (Elfte Änderung), am 26.10.2000 (Zwölfte Änderung), am 25.10.2001 (Dreizehnte Änderung), am 15.10.2003 (Vierzehnte Änderung), am 23.09.2004 (Fünfzehnte Änderung), am 09.11.2006 (Sechzehnte Änderung), am 28.05.2013 (Siebzehnte Änderung), am 02.12.2014 (Achtzehnte Änderung) und am 13.10.2015 (Neunzehnte Änderung) geändert wurde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - einer Vereinheitlichung der Einsammlung und des Transportes von Abfällen und Wertstoffen sowie deren Verwertung bzw. Beseitigung im Bereich des Landkreises, - die Übernahme der gesetzlichen Einsammlungspflicht der Kommunen durch den ZAW und - die Übernahme der Abfallverwertung bzw. -behandlung für bestimmte Abfallfraktionen durch den ZAW <p>um im Zuge der bewährten interkommunalen Zusammenarbeit die Kreislaufwirtschaft, die Entsorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit für die Bürgerschaft weiter zu verbessern.</p>
<p>§ 1 Mitglieder, Name, Sitz</p> <p>(1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie die nachstehenden Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg bilden einen Zweckverband:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeinde Alsbach-Hähnlein b) Stadt Babenhausen c) Gemeinde Bickenbach d) Stadt Dieburg e) Gemeinde Eppertshausen f) Gemeinde Erzhausen g) Gemeinde Fischbachtal h) Stadt Griesheim 	<p><u>I. Allgemeines</u></p> <p>§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet</p> <p>(1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg (Kreis) sowie die nachstehenden Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeinde Alsbach-Hähnlein b) Stadt Babenhausen c) Gemeinde Bickenbach d) Stadt Dieburg e) Gemeinde Eppertshausen f) Gemeinde Erzhausen g) Gemeinde Fischbachtal h) Stadt Griesheim

<ul style="list-style-type: none"> i) Stadt Groß-Bieberau j) Stadt Groß-Umstadt k) Gemeinde Groß-Zimmern l) Gemeinde Messel m) Gemeinde Modautal n) Gemeinde Mühlthal o) Gemeinde Münster p) Stadt Ober-Ramstadt q) Gemeinde Otzberg r) Stadt Pfungstadt s) Stadt Reinheim t) Gemeinde Roßdorf u) Gemeinde Schaafheim v) Gemeinde Seeheim-Jugenheim w) Stadt Weiterstadt <p>(2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg" (ZAW). Er hat seinen Sitz in Messel.</p>	<ul style="list-style-type: none"> i) Stadt Groß-Bieberau j) Stadt Groß-Umstadt k) Gemeinde Groß-Zimmern l) Gemeinde Messel m) Gemeinde Modautal n) Gemeinde Mühlthal o) Gemeinde Münster p) Stadt Ober-Ramstadt q) Gemeinde Otzberg r) Stadt Pfungstadt s) Stadt Reinheim t) Gemeinde Roßdorf u) Gemeinde Schaafheim v) Gemeinde Seeheim-Jugenheim w) Stadt Weiterstadt <p>bilden einen Zweckverband nach den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ (ZAW).</p> <p>3) Der ZAW hat seinen Sitz in 64409 Messel, Roßdörfer Straße 106.</p> <p>4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises.</p>
<p>§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft</p> <p>Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.</p>	<p>§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft</p> <p>Der ZAW ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.</p>

<p>§ 3 Rechtsnachfolge</p> <p>Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des „Zweckverbandes Müllabfuhr und Kanalreinigung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ (ZMK). Er führt alle Aufgaben dieses Verbandes im Bereich der Abfallwirtschaft nach Maßgabe dieser Verbandssatzung fort. Ferner übernimmt er mit der Übernahme der Verbandsaufgaben gemäß § 4 dieser Verbandssatzung alle Rechte und Pflichten aus Verträgen, welche die dem ZMK nicht angeschlossenen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft abgeschlossen haben.</p>	<p>(nicht mehr erforderlich)</p>
<p>§ 4 Aufgaben, Befugnisse</p> <p>(1) Ab 01.01.1993 nimmt der Zweckverband folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Einsammeln und Transportieren von Abfällen zu den vom Landkreis Darmstadt-Dieburg vorgegebenen Abfallbehandlungs- und Beseitigungsanlagen. b) Die Organisation eines kreiseinheitlichen Sammelsystems für zu behandelnde, zu beseitigende und verwertbare Abfälle nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, im Einvernehmen mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes. c) Den Erlass von Gebührenbescheiden nach der Abfallsatzung des Zweck- 	<p>§ 3 Aufgaben, Befugnisse</p> <p>(1) Dem ZAW sind die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Kommunen im Gebiet des Landkreises im Sinne des HAKrWG in der jeweils gültigen Fassung übertragen, soweit nicht nachfolgend, vgl. auch § 4, hiervon Ausnahmen geregelt sind.</p> <p>(2) Der Landkreis überträgt mit Wirkung ab dem 01.01.2022 dem ZAW die ihm obliegenden Aufgaben nach dem HAKrWG in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ausnahmen:</p> <p>Gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen:</p>

- verbandes, den Vollzug dieser Bescheide sowie alle damit zusammenhängenden Rechtshandlungen.
- (2) Das Recht und die Pflicht der im Zweckverband zusammengeschlossenen Körperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Der Zweckverband kann anstelle der Verbandsmitglieder nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden Vorschriften Satzungen erlassen sowie den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. Das in den Verbandsgemeinden geltende Abfallsatzungsrecht gilt nach Maßgabe einer vom Zweckverband zu erlassenden Erstreckungssatzung als Satzungsrecht des Zweckverbandes vorübergehend weiter, bis der Zweckverband eigenes Abfallsatzungsrecht erlässt.
- (3) Der Erlass und die Vollstreckung von sonstigen Verwaltungsakten im Vollzug der Abfallsatzung des Zweckverbandes gehen entsprechend den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) nicht auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hält sich dafür offen, einzelne Aufgaben, die nach dem Abfallgesetz dritten Funktionsträgern obliegen, in deren Auftrag auszuführen, ohne dass dadurch die Funktionsträgerschaft dieser Dritten berührt wird. Er erklärt in diesem Zusammenhang seine grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und den

lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	20 03 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	16 02 xx
4	Batterien und Akkumulatoren	16 06 xx

- (3) Der Landkreis lässt durch den ZAW mit Wirkung ab dem 01.01.2022 die nachfolgenden Aufgaben durchführen:
1. Beauftragung und Abrechnung von Leistungen für den Weitertransport von Abfällen von den Gemarkungsgrenzen der Mitgliedsgemeinden bis zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen des Kreises. Die Beschlussfassung über die Zuweisung der Entsorgungsanlagen (nach § 3 Abs. 2, lfd. Nr. 1 bis 4 der Tabelle) verbleibt beim Landkreis.
 2. Durchführung der Sammlung von Elektroschrott.
 3. Planung und Abrechnung von Leistungen für die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises.

Mitgliedsgemeinden. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung sind Art und Umfang der Beauftragung sowie die formellen und materiellen Mitwirkungsrechte der Mitgliedsgemeinden und des Landkreises Darmstadt-Dieburg hinsichtlich aller Fragen zu regeln, die deren Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit berühren.

4. Planung und Abrechnung von Leistungen für die vom Landkreis beauftragten Sammlung und Verwertung von Elektroschrott.

(4) Die für die Aufgaben gemäß obiger Ziffer 3. und 4. des Abs. 3 notwendigen Unterlagen und Informationen zur Entgeltkalkulation werden beim Landkreis angefordert. Der Landkreis kann diese Verpflichtung auch dadurch erfüllen, dass er von ihm zur Aufgabenerfüllung eingeschaltete Unternehmen bzw. Verbände anweist, diese Unterlagen unmittelbar und rechtzeitig nach dortiger Beschlussfassung dem ZAW zu übermitteln.

(5) Der ZAW hat für die Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Einrichtungen und Anlagen zu schaffen, zu betreiben und ihre Kapazitäten zu sichern. Er kann sich hierzu Dritter bedienen. Auch Mitglieder des ZAW können Dritte sein.

(6) Der ZAW übernimmt die als Sondervermögen des Landkreises vom Eigenbetrieb Da-Di-Werk Umweltmanagement betriebenen Kompostierungsanlagen sowie die Geschäftsstelle in Messel.

(7) Der ZAW kann die Zuständigkeiten für die Nachsorge der Deponie Pfungstadt übernehmen.

(8) Der ZAW ist ermächtigt, anstelle der Kommunen nach den für die übertrage-

	<p>nen Aufgaben geltenden Vorschriften Satzungen zu erlassen sowie den Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben.</p> <p>(9) Übernimmt ein Verbandsmitglied Aufgaben für den ZAW oder erbringt es für diesen Dienstleistungen, so hat der ZAW ihm die hierdurch entstandenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Dabei wird, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, getrennt nach dem Aufwand für Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten abgerechnet.</p> <p>(10) Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte wird von dem ZAW durchgeführt.</p>
	<p>§ 4 Aufgaben der Städte und Gemeinden</p> <p>(1) Die Aufgabe der Abfallberatung und der Unterhaltung sowie des Betriebes von lokalen Stellplätzen von Depotcontainern sowie von lokalen Annahmestellen (Wertstoffhöfen) wird auch von den Städten und Gemeinden durchgeführt. Sonderleistungen der Städte und Gemeinden bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsversammlung.</p> <p>(2) Die Sachkosten von in den Städten und Gemeinden mit der Zielsetzung einer Vermeidung der Restmüllmengen organisierten Sammelsystemen werden vom ZAW getragen, sofern sie dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises, sowie den Trennvorschriften gemäß der Abfallsatzung des ZAW in der jeweiligen Fassung entsprechen und soweit die Kosten der</p>

	<p>Entsorgung oder Verwertung die Kosten der Restmüllentsorgung nicht übersteigen. Gehen die Kosten über die Restmüllentsorgungskosten hinaus, entscheidet die Verbandsversammlung über eine weitergehende Kostenübernahme.</p> <p>(3) Die Personalkosten der Städte und Gemeinden im Bereich der Einsammlung werden pauschal nach dem Einwohnermaßstab vom ZAW getragen. Der anzuwendende Satz wird in der jeweiligen Haushaltssatzung des ZAW festgelegt.</p>
<p>§ 5 Organe</p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verbandsversammlung 2. Der Vorstand 	<p>§ 5 Organe</p> <p>Die Organe des ZAW sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verbandsversammlung 2. Der Vorstand
<p>§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen, der/die im Verhinderungsfalle die Rechte</p>	<p><u>I. Verbandsversammlung</u></p> <p>§ 6 Zusammensetzung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Mitgliedern des ZAW entsandten Vertretern/innen.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Für die Mitgliedsstädte und -gemeinden je angefangene 10.000 Einwohner ein Sitz. b) Für den Landkreis je angefangene 50.000 Einwohner ein Sitz. <p>Jeder/jede Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.</p> <p>Maßgebend für die Städte und Gemeinden ist die Einwohnerzahl, die für den</p>

des Mitglieds ausübt. Vorstandsvorstandsmitglieder sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

- (2) Jede/r Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Auf die Verbandsmitglieder entfallen folgende Sitze in der Verbandsversammlung:
 - a) Für die Mitgliedsstädte und -gemeinden je angefangene 10.000 Einwohner ein Sitz.
 - b) Für den Landkreis je angefangene 50.000 Einwohner ein Sitz.
- (4) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

- (2) Die Vertreter für die Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihren Reihen oder des Gemeindevorstands, des Magistrats oder dem Kreisausschuss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter/innen weiter aus. Die Verbandsmitglieder können ihren entsandten Vertretungen Weisungen erteilen. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3 KGG entsprechend. Das Amt von Verbandsversammlungsmitgliedern endet mit dem Verlust des Amtes oder Mandats **in der Vertretungskörperschaft oder des Gemeindevorstands, des Magistrats oder dem Kreisausschuss.**

Mitglieder des Vorstandes bzw. eigenes Personal des ZAW können der Verbandsversammlung nicht angehören.

- (3) Die Vertreter/innen der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich in der Verbandsversammlung Tätige haben nach § 17 Abs. 5 KGG Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des ZAW.
- (4) Im Übrigen gilt § 41 HGO entsprechend.

§ 7 Vorsitz, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er/Sie lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung verlangen.
- (3) Zur ersten Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung von dem/der Verbandsvorsitzenden einberufen. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.
- (4) Zur ersten Sitzung nach der Gründung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem/der für den Abfallbereich verantwortlichen Dezernenten/Dezernentin des Landkreises Darmstadt-Dieburg einberufen; er/sie leitet die Sitzung

§ 7 Vorsitz, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung einer Wahlzeit aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. § 57 HGO gilt entsprechend.
- (2) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen ein.
Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Kalendertage abgekürzt werden, wobei in diesem Fall die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen muss.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich oder elektronisch verlangen.
- (4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung von dem/der Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.

<p>bis zur Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung.</p>	<p>(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesord- nungspunkte kann die Öffentlichkeit aus- geschlossen werden.</p>
<p>§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversamm- lung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ des Zweckverbandes entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Ver- bandsversammlung und seiner/ihrer Stell- vertreter/innen, 2. die Wahl der durch Wahl zu bestimm- enden Mitglieder des Vorstandes, 3. die Änderung und Ergänzung der Ver- bandssatzung, insbesondere die Auf- nahme und das Ausscheiden von Ver- bandsmitgliedern, die Änderung der Ver- bandsaufgabe, die Übernahme von neuen Aufgaben, die wesentliche Aus- und Um- gestaltung wahrgenommener Aufgaben 4. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen, 5. den Erlass der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogrammes, 6. die Aufnahme von Krediten, die Über- nahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie sol- 	<p>§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversamm- lung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ des Zweckverbandes entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Ver- bandsversammlung und seiner/ihrer Stell- vertreter/innen, 2. die Wahl der durch Wahl zu bestimmen- den Mitglieder des Vorstandes, 3. die Änderung und Ergänzung der Ver- bandssatzung, insbesondere die Auf- nahme und das Ausscheiden von Ver- bandsmitgliedern, die Änderung der Ver- bandsaufgabe, die Übernahme von neuen Aufgaben, die wesentliche Aus- und Um- gestaltung wahrgenommener Aufgaben 4. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen, 5. den Erlass der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan, der Nachträge, die 5-jäh- rige Finanzplanung und die Festsetzung des Investitionsprogrammes, 6. die Aufnahme von Krediten, die Über- nahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie sol-

<p>che Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,</p> <p>7. die Genehmigung von Verträgen des Verbandes mit Dritten, insbesondere mit den Städten und Gemeinden und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg wegen der Wahrnehmung von deren nach geltendem Abfallrecht zugeordneten Aufgaben,</p> <p>8. die Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>9. die Auflösung des Zweckverbandes.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haupt- und Finanzausschuss.</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten dem Haupt- und Finanzausschuss oder dem Vorstand widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.</p>	<p>che Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,</p> <p>7. die Genehmigung von Verträgen des ZAW mit Dritten, insbesondere mit den Städten und Gemeinden und dem Landkreis wegen der Wahrnehmung von deren nach geltendem Abfallrecht zugeordneten Aufgaben,</p> <p>8. die Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>9. die Auflösung des ZAW und der damit verbundenen Verteilung von Vermögen oder Verbindlichkeiten,</p> <p>10. die Festsetzung einer Umlage.</p> <p>Zu den Ziffern 3, 4 und 9 des § 8 Abs. 1 ist eine 2/3-Mehrheit für eine Beschlussfassung nötig.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haupt- und Finanzausschuss (HFA).</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten dem HFA oder dem Vorstand widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.</p>
<p>§ 8 a Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>(1) Der Haupt- und Finanzausschuss (§ 8 Abs. 2) besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>(2) Der Ausschuss setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen.</p>	<p>§ 9 Haupt- und Finanzausschuss (HFA)</p> <p>(1) Der HFA (s. § 8 Abs. 2) besteht aus sieben Mitgliedern und erarbeitet für die Verbandsversammlung Empfehlungen zu Beschlussvorlagen.</p>

Die Sitzverteilung erfolgt entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).

- (3) Die Fraktionen benennen dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung innerhalb einer Woche nach der Bildung des Ausschusses schriftlich die Ausschussmitglieder; der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Zusammensetzung des Ausschusses der Verbandsversammlung bekanntzugeben. Die Ausschussmitglieder können von jedem Fraktionsmitglied vertreten werden. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Ausschussvorsitzenden schriftlich zu erklären.
- (4) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt zur ersten Sitzung des Ausschusses nach seiner Bildung und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter/in.
- (5) An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nimmt neben dem Verbandsvorstand auch der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein/ihr/e Stellvertreter/in mit beratender Stimme teil.
- (6) Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 7 Abs. 2, 9 und 12 Abs. 1 und 3 dieser Verbandssatzung.

(2) Der Ausschuss setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen.

Die Sitzverteilung erfolgt entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).

- (3) Die Fraktionen benennen dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung innerhalb einer Woche nach der Bildung des Ausschusses schriftlich oder elektronisch die Ausschussmitglieder; der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Zusammensetzung des Ausschusses der Verbandsversammlung bekanntzugeben. Die Ausschussmitglieder können von jedem Fraktionsmitglied vertreten werden. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Ausschussvorsitzenden schriftlich oder elektronisch zu erklären.
- (4) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt zur ersten Sitzung des Ausschusses nach seiner Bildung und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter/in.
- (5) An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nimmt neben dem Verbandsvorstand auch der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein/ihr/e Stellvertreter/in sowie die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende kann Dritte hinzuziehen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, Mitarbeitende des Beteiligungsmanagements

	<p>zu entsenden, soweit dies ihre Beteiligungsrichtlinie vorsieht.</p> <p>(6) Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 7 Abs. 2, 10 und 13 Abs. 1 und 3 dieser Verbandssatzung.</p>
<p>§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>(2) Die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, aus der ersichtlich sein muss, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse ge-</p>	<p>§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift</p> <p>(1) Der HFA sowie die Verbandsversammlung sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen anwesend sind. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.</p> <p>(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. § 54 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 HGO gelten entsprechend.</p> <p>(3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des HFA bzw. der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, aus der ersichtlich sein muss, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des HFA bzw. der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift</p>

<p>fasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und binnen zwei Wochen nach der Sitzung für zwei Wochen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes offenzulegen.</p>	<p>festgehalten wird. Die Ergebnisniederschrift der Verbandsversammlung ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und binnen zwei Wochen nach der Sitzung für zwei Wochen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes offenzulegen. Dies gilt auch für den Fall einer Beschlussunfähigkeit des HFA bzw. der Verbandsversammlung.</p> <p>(4) Für den Fall des Nichterreichens des für die Beschlussfähigkeit gem. § 9(1) dieser Satzung erforderlichen Quorums, wird innerhalb von 7 Tagen erneut zu einer Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, bei der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen eine Beschlussfähigkeit gegeben ist. Auf dieses Prozedere ist bereits bei der Ladung hinzuweisen.</p>
<p>§ 10 Verbandsvorstand</p> <p>(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem/der für den Abfallbereich zuständigen Dezernenten / Dezernentin des Landkreises Darmstadt-Dieburg als Verbandsvorsitzendem/Verbandsvorsitzender, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählten Verbandsvorstandsmitgliedern.</p>	<p><u>II. Verbandsvorstand</u></p> <p>§ 11 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem/der für den Abfallbereich zuständigen Dezernenten / Dezernentin des Landkreises als Verbandsvorsitzendem/ Verbandsvorsitzender, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren von der Verbandsversammlung aus den Reihen der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählten Verbandsvorstandsmitgliedern.</p>

<p>(2) Die Verbandsvorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Verbandsvorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandsmitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.</p> <p>(3) Das Amt von Verbandsvorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandsmitglied ausüben, endet mit dem Verlust des Amtes oder des Mandats.</p> <p>(4) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein/ihr/e Stellvertreter/in, der/die Vorsitzende der Betriebskommission des DA-DI Werkes sowie ein/e technische/r und ein/e kaufmännische/r Vertreter/in des geschäftsführenden DA-DI Werkes nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>(2) Die Verbandsvorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Verbandsvorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandsmitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.</p> <p>(3) Das Amt von Verbandsvorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandsmitglied ausüben, endet mit dem Verlust des Amtes oder des Mandats.</p> <p>(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des ZAW.</p> <p>(5) Der Vorstand kann jederzeit Dritte zu den Beratungen hinzuziehen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, Mitarbeitende des Beteiligungsmanagements zu entsenden, soweit dies ihre Beteiligungsrichtlinie vorsieht.</p>
<p>§ 11 Zuständigkeit, Leitung</p> <p>(1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, im</p>	<p>§ 12 Zuständigkeit, Leitung, Geschäftsführung</p> <p>(1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des ZAW durch, soweit sie nicht nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt diese aus.</p>

Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner oder ihrem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.

- (3) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder nach dieser Satzung oder nach Weisung des/der Vorsitzenden des Vorstandes oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem/der Vorstandsvorsitzenden selbständig erledigt.
- (4) Der/Die Vorstandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er/Sie hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.
- (5) Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in abgegeben. Für die Abgabe von Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch den/die Verbandsvorsitzende/n und einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder einem/einer dieser und einem/einer weiteren, von dem Verbandsvorstand dazu beauftragten Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit

(2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner oder ihrem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.

- (3) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder nach dieser Satzung oder nach Weisung des/der Vorsitzenden des Vorstandes oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem/der Vorstandsvorsitzenden selbständig erledigt.
- (4) Der/Die Vorstandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er/Sie hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.
- (5) Erklärungen des ZAW werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in abgegeben. Für die Abgabe von Erklärungen, durch die der ZAW verpflichtet werden soll, gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Erklärungen, durch die der ZAW verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch den/die Verbandsvorsitzende/n und einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder einem/einer dieser und einem/einer weiteren, von dem Verbandsvorstand dazu beauftragten Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit

dem Schriftsiegel des Verbandes versehen sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband nicht von erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein/e für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragte/r abgibt, wenn die Vollmacht nach Satz 3 und 4 erteilt ist.

dem Schriftsiegel des Verbandes versehen sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband nicht von erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein/e für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragte/r abgibt, wenn die Vollmacht nach Satz 3 und 4 erteilt ist.

- (6) Der Vorstandsvorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Diese erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes nach Maßgabe des Vorstandes und der Verbandsversammlung in Verbindung mit einer Geschäftsordnung.

§ 13 Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, von dem/der Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen können als Präsenzveranstaltung oder mittels anderer Kommunikationsformate wie Telefon- bzw. Videokonferenzen o. dgl. durchgeführt werden.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.

- (2) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss der/die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.
- (4) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein/ihr/e Stellvertreter/in sowie die Geschäftsführung nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit nach einem Zeitraum von mindestens einer Woche erneut im Verbandsvorstand zu beraten und zur Abstimmung zu bringen.
- (5) Ergibt diese Abstimmung ebenfalls Stimmengleichheit, so ist unmittelbar danach ein dritter Abstimmungsvorgang einzuleiten. Hierbei gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

	<p>(6) Die Beschlüsse der Verbandsvorstandsmitglieder werden in der Sitzung des Verbandsvorstandes oder, wenn sich alle Mitglieder des Verbandsvorstandes mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch schriftliche, fernschriftliche, per Email oder durch sonstige Mittel der Telekommunikation erfolgende Abstimmung gefasst.</p> <p>(7) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu wählenden Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zu übersenden ist.</p> <p>(8) Ehrenamtlich im Verbandsvorstand Tätige haben nach § 17 Abs. 4 KGG Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des ZAW.</p> <p>(9) Im Übrigen gilt § 41 HGO entsprechend.</p>
<p>§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Der Zweckverband hat kein eigenes Personal.</p> <p>(3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung nach der</p>	<p>Abs. 1 und 3 ist im § 14 enthalten. Abs. 2 ist weggefallen.</p>

<p>jeweils gültigen Entschädigungssatzung des ZAW.</p>	
<p>§ 13 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung für den Zweckverband wird im Namen und im Auftrag des Zweckverbandes durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg durchgeführt.</p> <p>(2) Das Personal des ZMK wird übernommen.</p> <p>(3) Die anteiligen Personal- und Sachkosten werden pauschal über die auf die Entsorgungskosten anzurechnenden Kosten der Abfallwirtschaft abgerechnet. Die Einzelheiten werden in einem Geschäftsführungsvertrag geregelt.</p> <p>(4) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Haushaltsführung und -abwicklung. 2. Die Vorbereitung und Überwachung der Einsammlung, der Sammelsysteme und der Abrechnung der Kosten für die Einsammlung. 3. Die Abstimmung der Restmüll- und Wertstoffeinsammlung sowie die Erstellung der Einsammlungspläne für die Verbandsmitglieder. 	<p>Entfällt, da Regelungen in einer Geschäftsordnung festgehalten sind.</p>
<p>§ 14 Leistungen der Städte und Gemeinden</p> <p>(1) Wegen der engen örtlichen Anbindung von Beratungsfunktionen und der Ausweisung von Stellplätzen sowie der Durchführung von ergänzenden Sammlungen können Teilaufgaben der Organisation der</p>	<p>Wurde als § 4 nach vorne gesetzt.</p>

<p>Einsammlung von Abfällen und Wertstoffen bei den Städten und Gemeinden durchgeführt werden. Sonderleistungen der Städte und Gemeinden bedürfen der Zustimmung durch den Verband.</p> <p>(2) Die Sachkosten von in den Städten und Gemeinden mit der Zielsetzung einer Vermeidung der Restmüllmengen organisierten Sammelsystemen werden vom Zweckverband getragen, sofern sie dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises in der jeweiligen Fassung entsprechen und soweit die Kosten der Entsorgung oder Verwertung die Kosten der Restmüllentsorgung nicht übersteigen. Gehen die Kosten über die Restmüllentsorgungskosten hinaus, entscheidet die Verbandsversammlung über eine weitergehende Kostenübernahme.</p> <p>(3) Die Personalkosten der Städte und Gemeinden im Bereich der Einsammlung werden pauschal nach dem Einwohnermaßstab vom Zweckverband getragen. Der anzuwendende Satz wird in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.</p>	
<p>§ 15 Benutzungsgebühr und Umlagen</p> <p>(1) Für die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben werden gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach näherer abfallsatzungsrechtlicher Bestimmung Gebühren erhoben. Diese sind kostendeckend zu gestalten.</p> <p>(2) Sollte eine Unterdeckung entstehen, so ist diese Unterdeckung im nächstmöglichen Haushalt über Gebührenerhöhungen auszugleichen.</p>	<p>§ 15 Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>(1) Der ZAW erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft kostendeckende Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und seiner Abgabensatzungen.</p> <p>(2) Sollten trotz Maßgabe der Regelung in</p>

(3) Sollten trotz Maßgabe der Regelung in § 15 Abs. 1 die Einnahmen des Verbandes in Ausnahmefällen nicht zum Ausgleich des Haushaltes herangezogen werden können, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Sie bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden und des Landkreises gemäß § 6 Abs. 5.

Hinweis:

Die Ausgaben des ZAW sind vorrangig und regelmäßig aus Gebühreneinnahmen zu finanzieren. (vgl. auch § 10 KAG). § 15 Abs. 3 stellt eine Auffangvorschrift für die Fälle dar, in denen - aus welchen Gründen auch immer - Gebühren und sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Die Vorschrift wird auch im Falle einer Verbandsauflösung für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung relevant (vgl. § 17 der Verbandssatzung). Da der ZAW neben gemeindlichen Aufgaben auch Kreisaufgaben übernimmt, ist in die grundsätzliche Umlagepflicht der Kreis eingebunden.

§ 15 Abs. 1 die Einnahmen des ZAW in Ausnahmefällen nicht zum Ausgleich des Haushaltes herangezogen werden können, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die Mitglieder sind im Verhältnis ihrer Stimmrechte zueinander zur Umlagezahlung verpflichtet.

Hinweis:

Die Ausgaben des ZAW sind vorrangig und regelmäßig aus Gebühreneinnahmen zu finanzieren. (vgl. auch § 10 KAG). § 15 Abs. 2 stellt eine Auffangvorschrift für die Fälle dar, in denen - aus welchen Gründen auch immer - Gebühren und sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Die Vorschrift wird auch im Falle einer Verbandsauflösung für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung relevant (vgl. § 17 der Verbandssatzung).

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind sowie alle übrigen Gegenstände werden

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des ZAW werden gem. § 1 i.V. mit § 7 Satz 2 GemLKrBekV HE auf der Internetseite des ZAW oder im

mit Abdruck im Darmstädter Echo öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltene Ausgabe der Zeitung vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige verbandsrechtliche Regeln treten am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzugeben, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 64409 Messel, Roßdörfer Straße 106, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so bewirkt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf die Bekanntmachung. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch

Darmstädter Echo öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages bzw. des Tages vollendet, an dem sie im Darmstädter Echo erschienen ist.

Erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich auf der Internetseite des ZAW, ist im Darmstädter Echo auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese in der Geschäftsstelle des ZAW (Sekretariat), Roßdörfer Str. 106, 64409 Messel, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält; die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, sieben Tage.
- (3) Können die in Abs. 1 genannten Bekanntmachungsorgane durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt die Veröffentlichung durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in der Geschäftsstelle des ZAW (Sekretariat), Roßdörfer Str. 106, 64409 Messel.

Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

In diesem Falle ist die vorgeschriebene Veröffentlichung oder Verkündigung unverzüglich nachzuholen, auf den erfolgten Aushang ist hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf einer Woche seit Beginn des Aushanges vollendet. Beginn und Ende der Bekanntmachung sind auf dem öffentlichen Aushang zu vermerken. Vorgenannte Regelung gilt entsprechend für andere amtliche Bekanntmachungen und Hinweise.

- (4) Im Internet nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Im Fall der Änderung der Satzungen gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung. Alle im Internet veröffentlichten Vorschriftentexte sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des ZAW (Sekretariat), Roßdörfer Str. 106, 64409 Messel, in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist bei der Veröffentlichung der Satzung in der jeweiligen Hinweisbekanntmachung nach Abs. 1 aufmerksam zu machen.
- (5) Der Vorstand hat die Verbandsatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde (§ 11 KGG) für den

	<p>ZAW nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.</p>
<p>§ 17 Auflösung des Zweckverbandes</p> <p>Bei Auflösung des Zweckverbandes (§ 21 KGG) wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Maßstab verteilt, wie er für die Festsetzung von Verbandsumlagen in § 15 Abs. 2 dieser Verbandssatzung festgelegt ist. Die Verbandsmitglieder können einvernehmlich andere und weitere Vereinbarungen über die Verteilung des Vermögens und die Verbindlichkeiten treffen.</p>	<p>§ 17 Auflösung des Zweckverbandes</p> <p>(1) Der ZAW kann aufgelöst werden, wenn der Zweck des Verbandes nicht mehr gegeben ist oder auf andere Art voll wahrgenommen werden kann. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.</p> <p>(2) Das bei der Auflösung des ZAW vorhandene Vermögen einschließlich der Schulden wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Stimmanteile gem. § 6 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Auflösung verteilt.</p> <p>(3) Soweit Eigentum zu Zwecken der Verwertung und Beseitigung zu dienen bestimmt ist, fällt es dem dann zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorger zu. Soweit auf dem Gebiet einer Gemeinde oder Stadt ein Wertstoffhof oder sonstige Annahmestellen bestehen, fallen diese der betreffenden Kommune zu.</p> <p>Für den Übergang des Eigentums entrichten die übernehmenden Mitglieder den noch nicht über Gebühren finanzierten Restbuchwert an den ZAW.</p> <p>Der Verband tilgt hiermit eventuelle Verbindlichkeiten, im Übrigen gilt Abs. 2.</p> <p>(4) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem ZAW erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des ZAW als Gesamtschuldner.</p>

	<p>§ 18 Kündigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Das Recht zur Kündigung der Mitgliedschaft besteht nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Genehmigung der Kündigung und die Kündigungsfrist wird nach § 21 Abs. 3 KGG durch das Regierungspräsidium Darmstadt bestimmt, § 17 Abs. 3 und 4 gelten für den Fall der Kündigung eines Mitglieds entsprechend</p> <p>(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Bestehende Vertragsverhältnisse mit ihren Verpflichtungen sind noch bis zum Vertragsablauf zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem ZAW und den anderen Mitgliedern entstehenden, ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Kosten nach § 17 Abs. 2 und 4.</p>
	<p>§ 19 Aufsicht</p> <p>Der ZAW steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums in Darmstadt.</p>
<p>§ 18 Verbandswirtschaft und Haushaltsführung</p> <p>(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>§ 20 Haushaltsführung, Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften des HessEigBGes in Verbindung mit den Vorschriften des sechsten Teils der HGO in den jeweils gültigen Fassungen sinngemäß anzuwenden.</p>

<p>(2) Kassenprüfungen sind vom Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg durchzuführen.</p>	<p>(2) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des ZAW wird nach den Vorschriften der doppelten kaufmännischen Buchführung durchgeführt.</p> <p>(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Fachbereich Revision des Landkreises übernommen.</p> <p>(4) Die Bestimmungen der §§ 53 und 54 HGO gelten entsprechend.</p>
	<p>§ 21 Weitere Rechtsgrundlagen</p> <p>Soweit nicht das KGG in der jeweils gültigen Fassung oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.</p>
<p>§ 19 Inkrafttreten, Ermächtigungen</p> <p>(1) Der für den Abfallbereich verantwortliche Dezernent des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird ermächtigt, die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dieser Verbandssatzung einzuholen und die Verbandssatzung mit Genehmigungsvermerk öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(2) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>a. Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Der Verband übernimmt die Aufgaben und Anlagen gem. § 3 zum 01.01.2022.</p> <p>b. Gleichzeitig tritt die durch diese Satzung ersetzte Satzung des ZAW in der Fassung vom 13.10.2015 (Neunzehnte Änderung) außer Kraft.</p>

Beschluss zu TOP 6.

Vorlage-Nr.: 0080-2019/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Auswirkungen des § 2b Umsatzsteuergesetz
auf die Abfallwirtschaft im Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Umorganisation zur Vermeidung umsatzsteuerlichem Mehraufwands für die
Gebührenden -**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Verbandsvorstandsvorsitzender Ahrnt verweist darauf, dass der § 2b UStG ohne ein Handeln für die Bürgerschaft eine jährliche Mehrbelastung von ca. 1,5 Mio. € nach sich ziehen würde. Für die Darstellung von Lösungswegen wurden Gutachten bei den Firmen Schüllermann sowie PWC beauftragt. Politisch sind sich der ZAW und Landrat Schellhaas einig, dass der ZAW als Erfolgsmodell nicht aufgegeben wird. Insofern soll der Landkreis seine abfallwirtschaftlichen Aufgaben aus dem Da-Di-Werk Umweltmanagement auf den ZAW übertragen. Ziel ist es, zum Ende des Jahres die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen, denn mit der Kommunalwahl werden neue Verbandsversammlungsmitglieder tätig werden. Als Starttermin für einen „erweiterten“ ZAW wird dann der 01.01.2022 angestrebt.

Ein Satzungsentwurf wird nach der Sommerpause nachgereicht werden. Hierbei geht es auch um die Stimmanteile des Landkreises, der angemessen beteiligt werden soll.

Erwähnt werden soll auch, dass die Deponie in Pfungstadt inkl. der Rückstellungen an den ZAW übergeben werden soll.

Herr Zwickler fragt nach der Rechtsform des ZAW und weshalb mit der neuen Konstellation keine Steuern zu entrichten seien.

Verbandsvorstandsvorsitzender Ahrnt erläutert, dass der ZAW bereits jetzt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und auch bleiben wird. Allerdings hat der ZAW derzeit kein eigenes Personal. Das Da-Di-Werk Umweltmanagement führt seit Beginn aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Geschäfte des ZAW. Da dieser Vertrag mit dem neuen § 2b UStG als wettbewerbsverzerrend eingestuft wird, wäre er mit Umsatzsteuer zu belasten.

Da mit der Umorganisation das operative Geschäft in einer einzigen Organisationsform stattfindet, ist für diese Leistungen dann keine Umsatzsteuer auszuweisen.

Beschluss:

Zur Vermeidung von umsatzsteuerlichem Mehraufwand (nach Auslaufen des verlängerten Optionszeitraums am 31.12.2022) verfolgt die Verbandsversammlung die Umorganisation der Abfallwirtschaft des Landkreises und des ZAW in einen „erweiterten ZAW“ (Zusammenfassung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten des ZAW und des Landkreises [Aufgaben, Anlagevermögen und Personal des Da-Di-Werkes Umweltmanagement]).

Der ZAW beschließt die Bildung eines „erweiterten ZAW“ und beauftragt den Vorstand entsprechende Beschlüsse vorzubereiten. Dabei sind alle Sachverhalte aus der Anlage 1 zu berücksichtigen.

- Der ZAW beabsichtigt die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises im Rahmen des Da-Di-Werkes Umweltmanagement zu übernehmen.

- Der ZAW erstellt eine Neufassung der Zweckverbandssatzung. Diese muss in jeder Gebietskörperschaft beschlossen werden. Die Anzahl der Vertreter der Städte und Gemeinden bleibt konstant.
- Der ZAW soll die Geschäftsbesorgung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg (Da-Di-Werk Umweltmanagement) aufgeben und die Aufgaben der Abfallentsorgung zukünftig in Eigenleistung durchführen.
Dazu soll das Personal des Da-Di-Werkes Umweltmanagement unter Berücksichtigung der Besitzstandswahrung übernommen werden.
- Der ZAW soll Arbeitgebereigenschaften übernehmen und dem VKA und der ZVK unter Anwendung des Tarifvertrages TVöD/VKA beitreten.
- Der ZAW soll auch das über die Geschäftsbesorgung hinausgehende dazugehörige Personal des Da-Di-Werkes Umweltmanagement (Kompostierungsanlagen, Wertstoffhöfe Semd und Weiterstadt, Nachsorge Deponie Pfungstadt, Abfallwirtschaftsplanung) übernehmen.
- Der ZAW soll das gesamte Anlagevermögen (Geschäftsstelle Messel, Kompostierungsanlagen, Grundstücke, Ausstattung, Maschinen, Geräte etc.) des Da-Di-Werkes Umweltmanagement und die Deponie Pfungstadt (inklusive Deponierückstellung) übernehmen.
- Der ZAW soll die Geschäftsbesorgung für die abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die beim Landkreis verbleiben, übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
 Zustimmung (Ja):
 Ablehnung (Nein):
 Enthaltung:

**Detailergebnis,
wenn zutreffend**

	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW-PP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

	umsatzsteuerliche Problembereich	Strategie 1 ("Teilübertragung an ZAW")	Strategie 2 ("Teilübertragung an ZAW mit ö.-r. Vereinbarung mit Lkrs. bzgl. Entsorgung Bioabfälle ")	Strategie 3 ("Erweiterter ZAW")	Strategie 4 ("Erweitertes Da-Di-Werk")
1	Entsorgung von Bioabfällen	Der ZAW übernimmt den Betrieb der Kompostanlagen zukünftig selbst und erwirbt das bewegliche Betriebsvermögen von Da-Di-Werk. Grundstücke und Grundstückseinrichtungen verbleiben bei Da-Di-Werk und werden von ZAW angemietet. Vermietung Grundstück umsatzsteuerfrei, lediglich Vermietung Grundstückseinrichtungen umsatzsteuerpflichtig. Eine Eigenkapitalverzinsung wäre hier möglich.	Die bestehende Vereinbarung wird durch eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ersetzt. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann zukünftig keine Eigenkapitalverzinsung mehr berücksichtigt werden. Aufgrund eines aktuellen BMF-Schreibens wird die Zusammenarbeit aufgrund gemeinsamer spezifischer öffentlicher Interessen (§ 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG) jedoch sehr eingeschränkt, aus diesem Grund ist dieser Lösungsansatz mit umsatzsteuerlicher Unsicherheit verbunden.	Ein erweiterter ZAW übernimmt die kompletten Aufgaben und das Vermögen des Eigenbetriebs Da-Di-Werk (Betriebszweig Umweltmanagement). Der Betriebszweig Umweltmanagement des Eigenbetriebs Da-Di-Werk wird aufgelöst.	Das Da-Di-Werk wird aufgespalten in die EigB Gebäudemanagement und Umweltmanagement Das Umweltmanagement übernimmt die kompletten Aufgaben des Zweckverbandes ZAW. Der ZAW wird aufgelöst.
2	Geschäftsführung und Personalüberlassung	Die bislang an den ZAW überlassenen Arbeitnehmer werden zukünftig direkt beim ZAW angestellt. Für die Geschäftsführungsleistungen wäre laut PwC ein doppeltes Anstellungsverhältnis der betroffenen Personen aufgrund der größeren Flexibilität bei den Arbeitszeiten praktikabel.	Die bislang an den ZAW überlassenen Arbeitnehmer werden zukünftig direkt beim ZAW angestellt. Für die Geschäftsführungsleistungen wäre laut PwC ein doppeltes Anstellungsverhältnis der betroffenen Personen aufgrund der größeren Flexibilität bei den Arbeitszeiten praktikabel.	Ein erweiterter ZAW übernimmt die kompletten Aufgaben und das Vermögen des Eigenbetriebs Da-Di-Werk (Betriebszweig Umweltmanagement). Der Betriebszweig Umweltmanagement des Eigenbetriebs Da-Di-Werk wird aufgelöst.	Das Da-Di-Werk wird aufgespalten in die EigB Gebäudemanagement und Umweltmanagement Das Umweltmanagement übernimmt die kompletten Aufgaben des Zweckverbandes ZAW. Der ZAW wird aufgelöst.
3	Vermietung von Abfallgefäßen an ZAW	Die Abfallgefäße werden zukünftig direkt durch den ZAW erworben. Die vorhandenen Abfallgefäße können vom Da-Di-Werk an den ZAW verkauft werden unter Gültigkeit des alten Rechts umsatzsteuerfrei.	Die Abfallgefäße werden zukünftig direkt durch den ZAW erworben. Die vorhandenen Abfallgefäße können vom Da-Di-Werk an den ZAW verkauft werden unter Gültigkeit des alten Rechts umsatzsteuerfrei.	Ein erweiterter ZAW übernimmt die kompletten Aufgaben und das Vermögen des Eigenbetriebs Da-Di-Werk (Betriebszweig Umweltmanagement). Der Betriebszweig Umweltmanagement des Eigenbetriebs Da-Di-Werk wird aufgelöst. Die Abfallgefäße gehen in das Eigentum des ZAW über.	Das Da-Di-Werk wird aufgespalten in die EigB Gebäudemanagement und Umweltmanagement Das Umweltmanagement übernimmt die kompletten Aufgaben des Zweckverbandes ZAW. Der ZAW wird aufgelöst.

	zu klärende Fragestellungen	Strategie 1 ("Teilübertragung an ZAW")	Strategie 2 ("Teilübertragung an ZAW mit ö.-r. Vereinbarung mit Lkrs. bzgl. Entsorgung Bioabfälle ")	Strategie 3 ("Erweiterter ZAW")	Strategie 4 ("Erweitertes Da-Di-Werk")
1	Beim Landkreis (Eigenbetrieb Da-Di-Werk UM) verbleibende Zuständigkeit	Zuständigkeit für die Zuweisung des Abfalls zu den Entsorgungsanlagen (Rest- u. Sperrmüll, Bio- u. Grüngutverwertung) und die Entsorgung von E-Schrott (damit Inhousevergabe weiterhin möglich bleibt)	Zuständigkeit für die Zuweisung des Abfalls zu den Entsorgungsanlagen (Rest- u. Sperrmüll, Bio- u. Grüngutverwertung) und die Entsorgung von E-Schrott (damit Inhousevergabe weiterhin möglich bleibt)	Zuständigkeit für die Zuweisung des Abfalls zu den Entsorgungsanlagen (Rest- u. Sperrmüll) und die Entsorgung von E-Schrott (damit Inhousevergabe weiterhin möglich bleibt). Hier ist noch zu klären, welcher Bereich auf Seiten des LK diese Zuständigkeit übernimmt.	Der Landkreis (Eigenbetrieb Da-Di-Werk UM) übernimmt zusätzl. zu seinen Aufgaben alle Aufgaben des ZAW. (Der "ZAW" könnte ggfs. als Beirat im erweiterten Da-Di-Werk nur als Ratgeber dienen (hätte hier kein Entscheidungsrecht) oder die Satzung könnte sachkundige Mitglieder aus dem ehemaligen ZAW Kreis für die Betriebskommission vorsehen).
2	Veränderung der Vergabe zu ZAS, AZUR, Da-Di-Werk?	nein	nein (z. Zt. Kein Vergabeverfahren notwendig)	nein	nein
3	Sind neue Satzungen für den ZAW und das Da-Di-Werk erforderlich? Übertragung von Pflichten, Personal, Anlagen, Boden,..)	ja	ja	ja (u. a. höherer Anteil des LK an ZAW notwendig, da Abgabe von Rechten)	ja, für das Da-Di-Werk
4	Ist die Gestaltung umsatzsteuerlich nachteilig?	nein	nein? Verbindliche Finanzamtsauskunft notwendig (ggfs. Langfristig nicht EU-konform)	nein	nein
5	Entsteht Grunderwerbsteuer? Alternativ: Miete/Pachtmodelle; Rückgabepflicht	nein	nein	verbindliche Auskunft notwendig	nein
6	ertragssteuerliche Aspekte bei Verkauf von Vermögensgegenständen	eventuell ja, bei Verkauf bewegliche Vermögensgegenstände Kompostierungsanlagen (Aufdeckung stiller Reserven)	nein	ja, bei Verkauf von Vermögensgegenständen (Aufdeckung stiller Reserven) sowie für die Bereiche BgA's (PV, FloraTop,)	nein
7	Kann der ZAW weiterhin über die Höhe der Abfallgebühren bestimmen?	ja	ja	ja	nein(Der "ZAW" könnte ggfs. als Beirat im erweiterten Da-Di-Werk als gebührenkompetentes Koordinationsgremium dienen (hätte hier kein Entscheidungsrecht) oder die Satzung könnte sachkundige Mitglieder aus dem ehemaligen ZAW Kreis für die Betriebskommission vorsehen).

8	Gebührenstabilität für Bürger (ohne Berücksichtigung hiervon unabhängiger Faktoren, wie z.B. zukünftige Ausschreibungsergebnisse)	ja	ja	ja	ja
9	Ist eine Arbeitnehmerübertragung notwendig und in welcher Form? (ZVK, TVÖD, Überleitungsvertrag etc.)	ja	ja	ja	nein
10	Hat der Landkreis auch künftig noch Erträge (Haushaltsverträglichkeit)?	ja	nein (ö.-r. Vereinbarung ohne Eigenkapitalverzinsung)	ja, wenn richtig gestaltet	ja (Eigenkapitalverzinsung)
11	Vermögensübertragung	teilweise	teilweise	ja	nein
12	administrativer Aufwand (Anpassung von Satzung, Verträgen, Prozessen etc.)	mittel	mittel	groß	gering bis mittel
13	Klärung der Frage des Umgangs mit dem von Seiten des ZAW's gewährten Kostenvorschusses zum Anbau des Da-Di-Werk-Gebäudes?	ja	ja	ja	ja
14	Klärung der Frage was passiert mit dem Eigenkapital des Da-Di-Werks Betriebszweig Umweltmanagement notwendig?	nein	nein	ja	nein
15	Einbeziehung Regierungspräsidium	ja	ja	ja	ja
16	Klärung der eventuell notwendigen Finanzierung auf Seiten des ZAW's zum Ankauf der Vermögensgegenstände	ja	nein	ja	nein
17	Satzungsanpassung ZAW aufgrund neuer KGG-Regelungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 und 9) notwendig?	ja	ja	ja	nein
18	Für umsatzsteuerfreie Zusammenarbeit neue Gestaltung des Umfangs der abfallrechtl. Aufgabenübertragung mit jeder Kommunen notwendig	ja	ja	ja	ja

Empfehlung PwC: Da derzeit erheblich Bewegung in dieser Frage auf Bundes- und Europaebene ist, sollte bis Juni 2020 abgewartet werden, welche weiteren Entscheidungen getroffen werden. Die Gremien sollten über die aktuelle Lage und die möglichen Lösungsansätze informiert werden.